



## **TAXORDNUNG 2012**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Derendingen-Luterbach.

### **2. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxen und weitere Leistungen**

- 2.1. Es gelten die Preise gemäss **Beilage 1 und 2 zur Taxordnung** (Genehmigt durch die Trägerschaft und den Kanton)
- 2.2. Die Trägerschaft behält sich Preisanpassungen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen vor.
- 2.3. Die **Hotellerietaxe** umfasst abschliessend folgende Leistungen:
- Unterkunft in der Institution inkl. üblicher Wohnnebenkosten und Strom
  - Tägliche Mahlzeiten inkl. Diät- oder Schonkost und Zwischenverpflegungen
  - Getränke wie Tee, Kaffee, Milchgetränke und Mineral nature
  - Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
  - Benützung der Gemeinschaftsräume
  - Reinigung des Zimmers nach Bedarf
  - Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes
  - Kulturelle Veranstaltungen, Animation und Aktivierung innerhalb des Hauses
- 2.4. Die **Investitionskostenpauschale** sichert Rückstellungen für Investitionen und Erneuerungen.
- 2.5. Der **Ausbildungsbeitrag** ist zweckgebunden für Erstausbildungen von Pflegepersonal bestimmt.
- 2.6. Die **Einstufung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit** erfolgt nach dem vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen **RAI/RUG-System**. Die RAI-Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners wird durch die Pflegedienstleitung, die RAI-verantwortliche Pflegefachfrau und die beteiligten Pflegemitarbeitenden periodisch überprüft; die Einstufung bzw. die Tagestaxe kann jederzeit den aktuellen Betreuungs- und Pflegedienstleistungen angepasst werden. Die Neueinstufungen werden Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen mündlich und schriftlich mitgeteilt.
- 2.7. Die Berechnung der Betreuungs- und Pflorgetaxe geschieht nach kantonalen Bestimmungen und den vom Regierungsrat genehmigten Tarifen gemäss **Beilage 2 zur Taxordnung**.

2.8. Unter die **Betreuungstaxe** fallen die Leistungen, die im Sinne einer „sozialen Aufgabe“ erbracht werden. Dabei sollen vorhandene Ressourcen der Bewohnerin/des Bewohners nicht verdrängt, sondern mit entsprechenden Massnahmen aktiviert werden. Die Förderung der Selbstkompetenzen, Aktivierung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung stehen im Zentrum. Es sind Massnahmen, die nicht medizinisch indiziert sind oder als Vorbereitungs- und Nachbereitungshandlungen von Pflegeleistungen gelten.

Die Betreuungstaxe wird vom Regierungsrat nach einem 12-stufigen Modell festgelegt.

2.9. **Pflegetaxe:** Die Höchstbeiträge der Pflege setzen sich zusammen aus den Krankenversicherungsleistungen, den Pflegekostenbeiträgen der Einwohnergemeinden und der Patientenbeteiligung.

2.9.1. **Krankenversicherungsleistung:** Mit der Umsetzung Neuordnung Pflegefinanzierung Kanton Solothurn wird nur noch das 12-stufige Modell von Buchstabe a bis Buchstabe l mit Minutenwerten angewendet. Die 13. Stufe (m), die 2011 für besondere Pflegeaufwendungen galt, ist aufgehoben.

2.9.2. **Pflegekostenbeiträge:** Die Leistungen der Einwohnergemeinden werden genau gleich hoch festgesetzt wie die Krankenversicherungsleistungen.

2.9.3. **Patientenbeteiligung:** Alle Heimbewohnerinnen und –bewohner haben gemäss Art. 25 lit. A Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherung) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrages zu bezahlen; es handelt sich dabei um maximal CHF 21.60 pro Tag.

2.10. **Mittel und Gegenstände:** Im Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 ist die Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Mittel und Gegenstände (MiGeL) aufgeführt. Nach der Vereinbarung zwischen der santésuisse (tarifsuisse) und der GSA an die Heime eine Tages-Pauschale in der Höhe von CHF 1.90 (pro Bewohner/in und Tag) für folgende Mittel und Gegenstände ausgerichtet (Produktgruppennummer in Klammern):

- Applikationshilfen (3)
- Inkontinenzhilfen (15)
- Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel (16)
- Kompressionstherapiemittel (17)
- Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen (21)
- Verbandmaterial (34)
- Verschiedenes (99)

Die nachfolgenden MiGeL-Produktgruppen sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20% separat in Rechnung gestellt werden:

- Bandagen (5)
- Bestrahlungsgeräte (6)
- Elektrostimulationsgeräte (9)
- Orthesen (23)
- Prothesen (24)
- Stomaartikel (29)

- Therapeutische Bewegungsgeräte (30)
- Tracheostoma-Artikel (31)

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, welche zur Heiminfrastruktur gehören, ist in den Heimkosten inbegriffen. Es sind dies z.B.: Absauggeräte, Inhaliergeräte, Atemtherapiegeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Wund-Vakuum-Therapiegeräte, Rollstuhl, Gehvelo, Gehböckli.

Die vorgehenden Absätze betreffend der Regelung der MiGeL-Produktgruppen gelten nicht für künstliche Ernährung, Hämodialyse, Peritonealdialyse, mechanische Heimventilation sowie Hör- und Sehhilfen.

- 2.11. **Nebenkosten:** Dies sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt die folgenden Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen.

Dazu kommen weitere Auslagen wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalte, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brille, etc.

- 2.12. Die **übrigen Leistungen** werden gemäss Beilage 1 zur Taxordnung separat verrechnet.

### **3. Rechnungsstellung und Vorauszahlung**

- 3.1. Die Leistungen des Heims werden monatlich anfangs des folgenden Monats in Rechnung gestellt.
- 3.2. Der Gesamtbetrag ist von der Bewohner/dem Bewohner, bzw. deren/dessen gesetzlichem Vertreter oder der im Vertrag für Heimaufenthalt für die Finanzen zuständigen Person geschuldet.
- 3.3. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsempfang. Bei Zahlungsverzug wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr gemäss Beilage 1 zur Taxordnung erhoben.
- 3.4. Für alle anfallenden Arbeiten beim Eintritt und beim Austritt/im Todesfall wird beim Eintritt eine Eintrittspauschale in Rechnung gestellt (siehe Beilage 3).
- 3.5. Auf einem separaten Blatt, welches einen Bestandteil des Vertrages bildet, ist das Mahnwesen transparent geregelt.

## **4. Regelungen bei Nichtbeanspruchung der vertraglich zugesicherten Leistungen**

- 4.1. Beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim:
  - 4.1.1. Kann der Eintritt nicht termingerecht erfolgen, werden ab vertraglich festgelegtem Eintrittsdatum die Grundtaxe und die Betreuungstaxe verrechnet.
  - 4.1.2. Kann infolge Todesfalls der vereinbarte Eintritt nicht erfolgen, wird während 15 Tagen die Pensionstaxe verrechnet, sofern das Zimmer nicht früher weitervermietet werden kann.
- 4.2. Bei vorübergehender Abwesenheit während des Aufenthalts gelten folgende Regeln:
  - 4.2.1. Angebrochene Tage gelten als Anwesenheitstage mit voller Verrechnung
  - 4.2.2. Für die Dauer eines Spital- oder Ferienaufenthaltes wird keine Pflege- (Krankenkassenbeitrag) verrechnet
  - 4.2.3. Ab dem 7. Abwesenheitstag wird die Hotellerietaxe um CHF 15.00 pro Tag reduziert
  - 4.2.4. Ab dem 7. Abwesenheitstag wird keine Betreuungstaxe verrechnet
  - 4.2.5. Wenn das Zimmer vorübergehend weitervermietet werden kann, entfallen die Kosten für die Dauer der Wiederbelegung

## **5. Austritt/Todesfall**

- 5.1. Nach dem Austritt/Todesfall wird die Pensionstaxe während maximal weiteren 15 Tagen in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist wiederbelegt, erlischt die Zahlungspflicht ab diesem Datum.

## **6. Inkrafttreten**

- 6.1. Diese Taxordnung mit den Beilagen 1 - 3 wurde von der Delegiertenversammlung vom 01.12.2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## Beilage 1 zur Taxordnung 2012

### 1. Hotellerietaxe

1.1. Einzimmer pro Tag und Person	CHF	150.00*
1.2. Zweierzimmer pro Tag und Person	CHF	140.00*
1.3. Zuschlag pro Tag bei Ferienaufenthalt (Ferienbett)	CHF	15.00

\*inkl. Beitrag an den Ausbildungsfonds von CHF 2.—sowie Investitionskostenpauschale von CHF 28.—pro Tag

### 2. Betreuungs- und Pflege-taxe

Aufwandverrechnung pro Tag gemäss RAI-RUG-Bedarfserfassungssystem (CH-Index)  
(Erläuterungen siehe Beilage 2 zur Taxordnung)

### 3. In den Taxen nicht inbegriffene Leistungen (separate Verrechnung)

3.1. Eintrittspauschale (siehe Taxordnung, Punkt 3.4. und Beilage 3)		CHF	3'000.00
3.2. Nachsenden von Post an Angehörige/gesetzliche Vertreter, sofern diese separat und nicht mit der Monatsrechnung versendet werden kann	pro Monat	CHF	20.00
3.3. Mahngebühr ab der 2. Mahnung		CHF	50.00
3.4. Pflegeleistungen, die nicht pauschal erfasst sind (z.B. Begleitung zum Arzt / ins Spital u.ä. ausserhalb von Derendingen, Luterbach oder den angrenzenden Gemeinden)	pro Stunde	CHF	50.00
3.5. Hauswirtschaftliche oder haustechnische Support-Dienst- leistungen, sofern der Aufwand mehr als 15 Minuten beträgt (Beispiele: Räumungsarbeiten; TV-Gerät programmieren)	pro Stunde	CHF	50.00
3.6. Arzneimittel			Verrechnung nach Aufwand
3.7. Transportkosten (Arzt, Spital u.ä.) CHF 1.00 pro km			Verrechnung nach Aufwand
3.8. Körperpflegeprodukte			Verrechnung nach Aufwand
3.9. Flicken / chem. Reinigung privater Kleidungsstücke			Verrechnung nach Aufwand
3.10. Coiffeur, Pedicure und Podologie			Verrechnung nach Aufwand
3.11. Telefonanschluss (Umschaltung & Gebühren)			Rechnung durch Swisscom
3.12. Radio / TV (sofern Taxpflicht besteht)			Rechnung durch Billag
3.13. Zimmerreinigung nach Ferienaufenthalt / Zusätzliche Zimmerreinigung		CHF	180.00

## Betreuungs- und Pflegestufen 2012 auf Basis Einzelzimmer

(Beilage 2 zur Taxordnung  
gültig ab 01.01.2012)

Betreuungs- /Pflegestufe	RUG's	Hotellerie	Investitionskosten- pauschale	Ausbildung	Subtotal	Betreuungstaxe	Pflege Patienten- beteiligung	Bewohner/in Total 2012	Pflege Krankenkasse	Pflege Kanton und/oder Gemeinde	MiGeL	Gesamtaxe 2012
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1-a	PA0	120.00	28.00	2.00	150.00	0.00	1.80	<b>151.80</b>	9.00	9.00	1.90	<b>171.70</b>
2-b	PA1	120.00	28.00	2.00	150.00	0.00	3.60	<b>153.60</b>	18.00	18.00	1.90	<b>191.50</b>
3-c	BA1; PA2	120.00	28.00	2.00	150.00	2.70	5.40	<b>158.10</b>	27.00	27.00	1.90	<b>214.00</b>
4-d	IA1; BA2; PB1; PB2	120.00	28.00	2.00	150.00	7.20	7.20	<b>164.40</b>	36.00	36.00	1.90	<b>238.30</b>
5-e	BB1; CA1; IB1; PC1	120.00	28.00	2.00	150.00	18.00	9.00	<b>177.00</b>	45.00	45.00	1.90	<b>268.90</b>
6-f	BB2; PC2; IA2	120.00	28.00	2.00	150.00	32.40	10.80	<b>193.20</b>	54.00	54.00	1.90	<b>303.10</b>
7-g	IB2; CA2; PD1	120.00	28.00	2.00	150.00	37.80	12.60	<b>200.40</b>	63.00	63.00	1.90	<b>328.30</b>
8-h	PD2; CB1; RMA; RLA; CB2; SSA	120.00	28.00	2.00	150.00	43.20	14.40	<b>207.60</b>	72.00	72.00	1.90	<b>353.50</b>
9-i	RMB; CC1; SSB; PE1; RLB; CC2	120.00	28.00	2.00	150.00	48.60	16.20	<b>214.80</b>	81.00	81.00	1.90	<b>378.70</b>
10-j	SE1; PE2	120.00	28.00	2.00	150.00	36.00	18.00	<b>204.00</b>	90.00	90.00	1.90	<b>385.90</b>
11-k	SSC	120.00	28.00	2.00	150.00	19.80	19.80	<b>189.60</b>	99.00	99.00	1.90	<b>389.50</b>
12-l	RMC; SE2; SE3	120.00	28.00	2.00	150.00	10.80	21.60	<b>182.40</b>	108.00	108.00	1.90	<b>400.30</b>

**Beim Aufenthalt im Zweibett-Zimmer reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Belegungstag.**

Die umfangreichen Einstufungsunterlagen geben dem Fachpersonal Hinweise für die Pflege und die Kontrolle der zu treffenden Pflegeplanung.

Die Bereichsleitung Pflege und Betreuung oder die Wohngruppenleitungen können auf Wunsch informationsberechtigten Personen über die Einstufungskriterien weitere Auskünfte erteilen.

## Beilage 3 zur Taxordnung 2012

### **1. Eintrittspauschale (gemäss Taxordnung Beilage 1 Punkt 3.1.)**

Die Eintrittspauschale umfasst nachfolgend genannte Leistungen:

#### **1.1. Rund um die Anmeldung**

1.1.1. Verwaltung der Anmeldeunterlagen inklusive regelmässiger Aktualitätskontrolle

1.1.2. Hausführung und allfällige weitere Gespräche vor dem Eintritt

#### **1.2. Beim Eintritt**

1.2.1. Administration rund um den Heimeintritt mit allen Meldungen an externe Stellen

1.2.2. Einführung in die neue Umgebung für Neueintretende und deren Angehörige

1.2.3. Erhöhter Personalbedarf während der ersten Tage

#### **1.3. Beim Austritt / im Todesfall**

1.3.1. Erhöhter Personalbedarf während der letzten Tage

1.3.2. Administration beim Austritt / im Todesfall

1.3.3. Schlussreinigung des Zimmers

1.3.4. Instandstellung des Zimmers (Reparaturen, Bodenversiegelung, Malerarbeiten u.ä.)

1.3.5. Während maximal 15 Tagen wird nur noch die Pensionstaxe weiterverrechnet; die Pflege- und Betreuungstaxe fällt weg. Das Pflegepersonal bleibt trotzdem angestellt, auch wenn das Bett einige Tage nicht besetzt ist.

1.3.6. Wenn der Austritt innerhalb der ersten 90 Tagen erfolgt, werden infolge tieferen Reinigungs- und Instandstellungskosten Fr. 1000.-- zurückerstattet